

STELLUNGNAHME

Legislativvorschlag der Europäischen Kommission über Echtzeitüberweisungen in Euro

GZ VII A 3 - WK 5607/15/10003 :001
DOK 2022/1147428

Inhalt

Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zu Echtzeitüberweisungen in Euro

Zusammenfassung

Die deutsche Versicherungswirtschaft unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der EU-Kommission, die Verbreitung und Nutzung von Euro-Echtzeitüberweisungen zu fördern. Dies darf jedoch nicht zu einer Anhebung des grundsätzlichen Preisniveaus von Euro-Zahlungsverfahren führen und sich nicht zu Lasten der Innovationskraft der deutschen und europäischen Kreditwirtschaft auswirken.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abt. Betriebstechnik, Digitalisierung und IT

E-Mail
bdit@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Grundlegende Anmerkungen

Die Einführung des SCT Inst Schemes im Jahr 2017 stellt ohne Zweifel eine bedeutende technologische und prozessuale Innovation in der europäischen Zahlungsverkehrslandschaft dar, die nicht zuletzt geeignet ist, den auch im europäischen Markt dominierenden außereuropäischen Zahlverfahren und Plattformen ein bedeutendes wettbewerbliches Gewicht entgegenzusetzen.

Die Stärke von Echtzeitüberweisungen wird sich am Markt aber nur dann vollends entfalten können, wenn Verfügbarkeit, Sicherheit und Kosten von Echtzeitüberweisungen mit denen der herkömmlichen Überweisungen vergleichbar sind. Die deutschen Versicherer stimmen mit der Einschätzung der EU-Kommission überein, dass dies aktuell noch nicht der Fall ist. Aus diesem Grund ist die Initiative der Europäische Kommission zur Förderung von Instant Payments grundsätzlich zu begrüßen.

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen sind dabei aus Sicht der Versicherungswirtschaft auch durchaus geeignet, die Verbreitung und Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro zu erhöhen und die mit ihnen verbundenen Effizienzpotenziale zu heben.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen bergen jedoch verschiedene Risiken, die zu einer kontraproduktiven und unerwünschten Entwicklung im Zahlungsverkehrsmarkt führen könnte. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

Im Einzelnen

Art 5a - Verfügbarkeit

Art. 5a des Verordnungsvorschlages regelt die passive sowie aktive Erreichbarkeit der Überweisungen ausführenden Zahlungsdienstleister für Echtzeitüberweisungen.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Versicherer zu begrüßen. Besondere Priorität liegt dabei auf der passiven Erreichbarkeit. Einzelne Versicherer bieten ihren Kunden bereits heute den Service einer sofortigen Auszahlung, z.B. von Schadenzahlungen nach einem Unfall, die direkt vom Sachbearbeiter am Telefon oder online ausgelöst werden können. Die Begeisterung über diesen schnellen, unkomplizierten Prozess schlägt aber dann ins Gegenteil um, wenn der Sachbearbeiter dem Kunden am Telefon zunächst zusagt, das Geld binnen Minuten auf sein Bankkonto zu transferieren, dies dann aber nicht funktioniert, weil die Bank des Kunden für Instant Payments (noch) nicht erreichbar ist. Solange dieses Risiko besteht, wird das flächendeckende Angebot von Sofortauszahlungen zumindest in der Versicherungsbranche wohl ausbleiben.

Mindestens ebenso wichtig wie das grundsätzliche Angebot von Echtzeitüberweisungen ist aus Sicht der Versicherer aber deren Integration in innovative und kundenzentrierte digitale Prozesse und Services. Erst durch die Einbindung in ganzheitliche Mehrwert-Services können sich die Potenziale von Echtzeitüberweisungen für Zahler und Zahlungsempfänger

wirklich entfalten. Die Arbeiten der Kreditwirtschaft an Request to Pay (RTP) sowie die Entwicklungen rund um die giroAPI-Services der deutschen Kreditwirtschaft sind dabei Schritte, die in genau die richtige Richtung gehen und von der Versicherungsbranche vollumfänglich unterstützt werden. Der GDV arbeitet derzeit proaktiv an einem ersten Use Case (Arbeitstitel: DCOMPAY), mit dem die Potenziale und Möglichkeiten von giroAPI und RTP für echte Innovationen und kundenorientierte Weiterentwicklungen im Zahlungsverkehr genutzt werden sollen.

Wir fürchten jedoch, dass diese positiven Entwicklungen und die aktuelle, marktgetriebene Innovationskraft im Zahlungsverkehrsumfeld jäh ausgebremst und verlangsamt wird, wenn Ressourcen und IT-Budget der Kreditwirtschaft nun in den nächsten Jahren zunächst mit der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben des Verordnungsvorschlages gebunden sind. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden.

Gleiches gilt auch für die Versicherungsunternehmen selbst. Mit der Entwicklung von Echtzeitzahlungen zum „New Normal“ wird auch die Kundenerwartung zu schnellerer Verarbeitung und Reaktion auf Zahlungen steigen, so dass auch die Versicherer als Zahlungsempfänger in den nächsten Jahren ihre Prozesse und technischen Rahmenbedingungen an die Verarbeitung von Echtzeitzahlungen anpassen müssen. Dies sollte nicht unter Druck und zu Lasten innovativer Kundenprojekte erfolgen müssen.

Zu erwägen ist daher mindestens eine verlängerte Umsetzungsfrist, z.B. 18 und 24 Monate, um die Umsetzungsaufwände zumindest in das Folge-Budgetjahr schieben zu können. Die aktuell in Art. 5a Ziffer 4 vorgesehenen Fristen erscheinen definitiv sehr kurz bemessen.

Art 5b – Entgelte

Art. 5b des Verordnungsvorschlages sieht vor, dass Zahlungsdienstleister für Euro-Sofortzahlungen keine höheren Gebühren verlangen dürfen als für herkömmliche Überweisungen in Euro.

Dies ist zu begrüßen, da auch nach unserem Eindruck derzeit aufgrund der teils erheblich höheren Kosten für Sofortüberweisungen von Verbrauchern wie von Unternehmen nur sehr eingeschränkt von der Echtzeitvariante Gebrauch gemacht wird.

Die regulatorische Vorgabe lässt sich jedoch aus Sicht der Zahlungsdienstleister über zwei unterschiedliche Wege erreichen: Entweder die Instant Payment-Entgelte werden reduziert auf die Standard-SCT-Entgelte oder aber diese werden angehoben auf das Niveau der heute deutlich höheren Instant Payment-Entgelte.

Letzteres sollte aber unbedingt ausgeschlossen werden, da dies zu einer deutlichen Verteuerung des klassischen Zahlungsverkehrs für Unternehmen und Verbraucher führen würde. Wir gehen auch nicht davon aus, dass Wettbewerbsdruck oder Druck von Verbraucherorganisationen oder Öffentlichkeit eine derartige Entwicklung verhindern können. Konsequenz wäre vielmehr ein noch stärkeres Ausweichen der Zahler auf alternative Zahlverfahren. Die Zielsetzung der EU-Kommission, europäische Zahlverfahren zu fördern und zu stärken, würde damit letztlich konterkariert.

Das Risiko einer allgemeinen Kostenerhöhung für Überweisungen sollte daher in der Formulierung von Art 5b ausgeschlossen werden.

Art 5c – Name / IBAN-Abgleich

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Regelungsvorschlag zum verpflichtenden Name/IBAN-Abgleich bei Echtzeitüberweisungen, da dieser zu mehr Sicherheit und damit verbunden zu mehr Vertrauen in Echtzeitzahlungen führen wird. Wünschenswert wäre jedoch eine verbindliche (Wieder-)Einführung für alle SCT-Verfahren. Aus Sicht des Zahlers ist ein Verzicht auf den Abgleich bei herkömmlichen Überweisungen nicht nachvollziehbar, das Fehlüberweisungsrisiko ist bei den sonstigen SCT-Überweisungen gleichermaßen vorhanden.

Zudem stellt die Benachrichtigung der Zahler zu „no match/close match“ künftig bei Echtzeitzahlungen für die Zahlungsdienstleister einen neuen Prozessaufwand dar. Es sollte klargestellt werden, dass die Kosten für IBAN-Abgleich und Information des Zahlers in den Transaktionskosten i.S.v. Art. 5b Ziffer 1 des Verordnungsvorschlages enthalten sind und nicht separat bepreist werden dürfen. Der aktuelle Formulierungsvorschlag lässt hier zumindest einen Auslegungsspielraum.

Berlin, den 25.11.2022